



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 16. Juni 2020
(OR. en)

8871/20

PECHE 153

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	16. Juni 2020
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2020) 248 final
Betr.:	MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT Auf dem Weg zu einer nachhaltigeren Fischerei in der EU: Sachstand und Leitlinien für 2021

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument **COM(2020) 248 final**.

Anl.: **COM(2020) 248 final**



Brüssel, den 16.6.2020
COM(2020) 248 final

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND
DEN RAT**

**Auf dem Weg zu einer nachhaltigeren Fischerei in der EU: Sachstand und Leitlinien für
2021**

{SWD(2020) 112 final}

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

Auf dem Weg zu einer nachhaltigeren Fischerei in der EU: Sachstand und Leitlinien für 2021

1. EINLEITUNG

Diese Mitteilung gibt einen Überblick über die Fortschritte, die im Hinblick auf eine nachhaltige Fischerei durch die EU-Flotten erzielt wurden, sowie über die sozioökonomische Leistung der EU-Flotte, das Gleichgewicht zwischen Fangkapazität und Fangmöglichkeiten und die Umsetzung der Anlande Verpflichtung. Die Mitteilung ist in Verbindung mit den Informationen in der beigefügten Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zu lesen.

Darüber hinaus enthält diese Mitteilung die wichtigsten Leitlinien für die Vorschläge der Kommission zu den Fangmöglichkeiten für 2021. Mitgliedstaaten, Beiräte, Interessenträger und die Öffentlichkeit sind aufgerufen, Überlegungen zu den in dieser Mitteilung dargelegten politischen Leitlinien anzustellen und der Kommission bis zum 31. August 2020 Feedback zu übermitteln.

2. FORTSCHRITTE BEI DER ERREICHUNG DES FMSY-NIVEAUS¹

Im Nordostatlantik hat sich der fischereiliche Druck auf die Fischbestände zwischen 2003 und 2018 stetig verringert. Während der Medianwert der fischereilichen Sterblichkeit Anfang der 2000er Jahre mehr als 1,5-mal so hoch war wie die fischereiliche Sterblichkeit bei höchstmöglichem Dauerertrag (Fmsy), hat er sich nun bei etwa 1,0 eingependelt. Dies bedeutet, dass die Fischerei stetig nachhaltiger geworden ist. Es bedeutet auch, dass das Ziel des höchstmöglichen Dauerertrags (MSY) weitgehend erreicht wurde, wenngleich einige Herausforderungen noch weiter bestehen.

Zulässige Gesamtfangmengen (TACs) sind eines der wichtigsten Bewirtschaftungsinstrumente im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik. Für den Nordostatlantik und die angrenzenden Gebiete hat die Kommission für 2020 TACs vorgeschlagen, die einem nachhaltigen Niveau (in Bezug auf die fischereiliche Sterblichkeit – Fmsy) entsprechen oder darunter liegen, und zwar für alle 78 TACs, für die Fmsy-Gutachten vorlagen, mit Ausnahme von 6 Fällen, für die der Internationale Rat für Meeresforschung (ICES) Nullfänge empfahl. In diesen Fällen wurde beschlossen, niedrige TACs nur für Beifänge festzusetzen, damit die erschöpften Bestände wiederaufgefüllt werden können, ohne dass wichtige kommerzielle Fischereien vorzeitig stillgelegt oder Wissenschaftler daran gehindert werden, wissenschaftliche Daten zu erheben.

¹ In Verbindung mit Abschnitt 1 der beigefügten Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zu lesen.

Darüber hinaus haben sich die regionalen Mehrjahrespläne (MAP) für die Ostsee², die Nordsee³ und die westlichen Gewässer⁴ bewährt, indem sie die erforderliche Flexibilität bei der Festsetzung der Fangmöglichkeiten bieten und gleichzeitig die Festsetzung von Fangmengen innerhalb des MSY-Bereichs ermöglichen. In bestimmten, sehr begrenzten Fällen erlaubten sie die Festsetzung von TACs im oberen MSY-Bereich, was zu einem Puffer bei gesunden Beständen führte. Dies war bei südlichem und nördlichem Seehecht der Fall. Gleichzeitig waren die Mehrjahrespläne von entscheidender Bedeutung für die Festsetzung der TACs im unteren MSY-Bereich für eine Reihe von Beständen, die nicht in gutem Zustand waren.

Der Rat legte 62 von 78 TACs im Einklang mit Fmsy fest. Daher wird erwartet, dass im Jahr 2020 mehr als 99 % der Anlandungen in der Ostsee, der Nordsee und im Atlantik, die ausschließlich von der EU bewirtschaftet werden, aus nachhaltig bewirtschafteten Fischereien stammen werden.

Für 11 Bestände im Nordostatlantik, die gemeinsam mit Nicht-EU-Ländern bewirtschaftet werden, bestätigt sich der bis 2014 in den EU-Gewässern beobachtete positive Gesamttrend, wobei der Medianwert des F/Fmsy-Indikators ziemlich genau den für EU-Gewässer ermittelten Werten folgt. Für die Jahre nach 2014 zeigt der Indikator jedoch eine steigende Zahl von Beständen, die über Fmsy befischt werden⁵.

Über die TAC-Festsetzung hinaus nahm der Rat im Jahr 2019 im Rahmen der Mehrjahrespläne Abhilfemaßnahmen an, um die Erholung bestimmter Fischbestände zu ermöglichen: Kabeljau in der Keltischen See, Wittling und Dorsch in der östlichen Ostsee. Bei den Konsultationen zwischen der EU und Norwegen wurden auch Abhilfemaßnahmen für Kabeljau in der Nordsee, im Skagerrak und im Kattegat vereinbart. Bei diesen Beständen, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden, liegt der Bewirtschaftungsschwerpunkt nun auf dem Wiederaufbau der Biomasse. Daher wurden außerordentliche Schutzmaßnahmen ergriffen, um die Fänge in den wichtigsten gewerblichen Fischereien zu minimieren (durch Einsatz selektiverer Fanggeräte) und

² Verordnung (EU) 2016/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Bestände von Dorsch, Hering und Sprotte in der Ostsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2187/2005 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1098/2007 des Rates (ABl. L 191 vom 15.7.2016, S. 1).

³ Verordnung (EU) 2018/973 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für Grundfischbestände in der Nordsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Präzisierung der Umsetzung der Pflicht zur Anlandung in der Nordsee und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 676/2007 und (EG) Nr. 1342/2008 des Rates (ABl. L 179 vom 16.7.2018, S. 1).

⁴ Verordnung (EU) 2019/472 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die in den westlichen Gewässern und angrenzenden Gewässern gefischten Bestände und für Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/1139 und (EU) 2018/973 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007 und (EG) Nr. 1300/2008 des Rates (ABl. L 83 vom 25.3.2019, S. 1).

⁵ Allerdings stellt der STECF fest, dass der Indikator für die Bestände im ICES-Gebiet außerhalb der EU-Gewässer auf vergleichsweise wenigen Beständen beruht, was zu einer hohen Unsicherheit führt.

sicherzustellen, dass in den vollständig dokumentierten Fischereien die Fischereimuster richtig verstanden werden.

Obwohl diese Abhilfemaßnahmen hilfreich sein werden, um eine raschere Erholung des Kabeljaubestands in der Keltischen See im Einklang mit den Zielen des Mehrjahresplans für die westlichen Gewässer zu gewährleisten, hätte die Kommission es vorgezogen, die TAC für Kabeljau in der Keltischen See für 2020 vorsichtiger festzusetzen.

Der Indikator für die fischereiliche Sterblichkeit (F/Fmsy) für das Mittelmeer und das Schwarze Meer blieb im gesamten Zeitraum 2003-2017 auf einem sehr hohen Niveau. Seit 2011, als F/Fmsy seinen historischen Höchststand erreichte, liegt der Wert von F/Fmsy bei etwa 2,4. Dies deutet darauf hin, dass die Bestände im Durchschnitt in einem Umfang befischt werden, der weit über dem Nachhaltigkeitsziel der Gemeinsamen Fischereipolitik liegt.

2.1. Entwicklungen bei der Biomasse⁶

Im Nordostatlantik hat die Biomasse seit 2007 weiter zugenommen und lag 2018 bei vollständig bewerteten Beständen um 48 % höher als 2003⁷.

Im Mittelmeer und im Schwarzen Meer ist die Situation seit Beginn der Datenreihen im Jahr 2003 im Wesentlichen unverändert geblieben, auch wenn es seit 2012 möglicherweise einen leichten Anstieg der Biomasse gegeben hat. Der Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) stellt jedoch fest, dass dieser Indikator mit großer Unsicherheit behaftet ist.

Trotz erheblicher Verbesserungen bei der Verringerung des fischereilichen Drucks im Nordostatlantik und der Zunahme der Biomasse bestehen nach wie vor Herausforderungen. Einige Bestände sind nach wie vor überfischt und/oder liegen außerhalb sicherer biologischer Grenzen, und es ist klar, dass mehr Anstrengungen erforderlich sind, um diese Bestände auf ein nachhaltiges Niveau zu bringen. Für das Mittelmeer und das Schwarze Meer müssen außerdem die energischen Erhaltungsbemühungen fortgesetzt werden, insbesondere durch die Umsetzung des Mehrjahresplans für das westliche Mittelmeer und die zahlreichen Maßnahmen, die ergriffen wurden, um die Erklärung von MedFish4Ever und die Erklärung von Sofia umzusetzen, wie z. B. der 2019 angenommene Mehrjahresplan der GFCM für die Fischerei auf Grundfischarten in der Adria.

2.2. Zustand der EU-Flotte⁸

Die Zahl der Schiffe in der EU-Flotte ging weiter zurück. Im Dezember 2019 wurden im EU-Flottenregister (einschließlich der Gebiete in äußerster Randlage) 81 279 Schiffe erfasst, was einem Rückgang um 365 Schiffe im Vergleich zum Vorjahr entspricht. Die

⁶ In Verbindung mit Abschnitt 1 der beigefügten Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zu lesen.

⁷ Das Jahr 2003 wird vom STECF als Bezugsjahr verwendet, da dies der Zeitpunkt ist, zu dem die Datenreihen beginnen.

⁸ In Verbindung mit den Abschnitten 4 und 5 der beigefügten Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zu lesen.

Gesamtkapazität in Bruttoreaumzahl (BRZ) betrug 1 521 189, was einem Rückgang um 11 991 BRZ gegenüber dem Vorjahr entspricht. Die Gesamtkapazität betrug 6 047 356 kW, ein Rückgang um 428 278 kW gegenüber Dezember 2018. Zwar bleibt die Kapazität der EU-Flotte insgesamt unter den Obergrenzen für die Fangkapazität, doch muss dies relativiert werden, da es nach wie vor eine beträchtliche Zahl von Flottensegmenten gibt, die wahrscheinlich nicht mit den verfügbaren Fangmöglichkeiten in Einklang stehen. Die jüngsten Ergebnisse zeigen, dass im Jahr 2017 von den 247 bewerteten Flottensegmenten 182 nach einem der wichtigsten biologischen Indikatoren (dem Indikator für nachhaltige Befischung) nicht im Gleichgewicht waren.

Die Wirtschaftsleistung der EU-Flotte war mit einem Nettogewinn von rund 1,4 Mrd. EUR und einer durchschnittlichen Nettogewinnspanne von 18 % im Jahr 2018 weiterhin sehr gut. Angesichts der Tatsache, dass die EU-Flotte 2008 nur geringfügig rentabel war, stellt dies eine erhebliche Verbesserung dar. Anhaltende Leistungsverbesserungen waren vor allem darauf zurückzuführen, dass sich einige wichtige Bestände erholten, die durchschnittlichen Fischpreise hoch waren (mehr Wert für weniger angelandeten Fisch) und die Treibstoffpreise niedrig blieben.

Obwohl für 2019 noch keine Zahlen vorliegen, wird auch hier eine sehr gute Gesamrentabilität erwartet, mit einem Nettogewinn und einer durchschnittlichen Nettogewinnspanne ähnlich wie 2018. Es bestehen jedoch nach wie vor erhebliche Unterschiede zwischen den verschiedenen Fischereiregionen der EU, wobei die Ostsee, das Mittelmeer und das Schwarze Meer eine geringere Rentabilität aufweisen. Bei einer Reihe von Flotten, die nachhaltig befischte Bestände befischen (wie Seeteufel und Butte in der Irischen See, Seezunge im westlichen Ärmelkanal und Butte in der Nordsee), war ein positiver wirtschaftlicher Trend zu verzeichnen, sodass Rentabilität und Löhne tendenziell anstiegen. Umgekehrt verzeichneten Flotten, die überfischte Bestände befischen (Dorsch in der östlichen Ostsee, Kabeljau in der Keltischen See) tendenziell eine schlechtere Wirtschaftsleistung.

Die Gesamtbeschäftigung in der EU-Flotte, ausgedrückt in Vollzeitäquivalenten, ist seit 2008 durchschnittlich um 1,2 % jährlich zurückgegangen, was teilweise durch den Kapazitätsabbau bedingt ist. Demgegenüber ist der Durchschnittslohn pro Vollzeitäquivalent um 2,5 % jährlich gestiegen. Der jährliche Durchschnittslohn pro Vollzeitäquivalent beläuft sich auf 25 000 EUR. Bei einer Reihe von Flotten in der Nordsee und im Atlantik ist – im Gegensatz zu anderen Regionen – ein offenbar anhaltender Beschäftigungszuwachs zu verzeichnen.

Die Prognosen für die Wirtschaftsleistung der EU-Flotte im Jahr 2020 sind aufgrund der kombinierten Auswirkungen des Nachfragerückgangs und der Unterbrechung der Lieferketten infolge der COVID-19-Pandemie nach wie vor äußerst ungewiss. Erste Anzeichen deuten jedoch darauf hin, dass der Fischereisektor zu Beginn stark von durch die COVID-19-Pandemie verursachten Marktstörungen betroffen war, da die Nachfrage plötzlich zurückging. Der Nachfragerückgang und der anschließende Rückgang der Erstverkaufspreise führten dazu, dass viele Schiffe ihre Tätigkeit einstellten. Die Schließungen im Hotel- und Gaststättengewerbe betrafen Flottensegmente, die hochwertige Arten befischen, sowie die kleinen Küstenfischereien. Darüber hinaus waren die von Exportmärkten abhängigen Fischereiflotten stark betroffen. Zusätzlich zu den Problemen auf der Nachfrageseite wurden einige Fischereien durch gesundheitspolizeiliche Maßnahmen behindert.

Seit Mitte April scheint sich die Lage sowohl im Fang- als auch im Fischverarbeitungssektor⁹ zu verbessern. Sehr niedrige Kraftstoffpreise im Jahr 2020 können dazu beitragen, die Betriebskosten der EU-Flotten zu senken.

Um dieser beispiellosen Situation zu begegnen, hat die Kommission eine Reihe dringender Hilfsmaßnahmen vorgeschlagen, die von den gesetzgebenden Organen der EU angenommen wurden. Diese Maßnahmen werden dazu beitragen, Tausende von Arbeitsplätzen in den Küstenregionen der EU zu schützen und die Ernährungssicherheit zu gewährleisten. Sie erweitern den Anwendungsbereich des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF), um einen Ausgleich für wirtschaftliche Verluste infolge der Krise im Bereich der öffentlichen Gesundheit, eine flexiblere Zuweisung von Finanzmitteln innerhalb der operationellen Programme der einzelnen Mitgliedstaaten und ein vereinfachtes Verfahren zur Änderung der operationellen Programme zur raschen Einführung der neuen Maßnahmen zu ermöglichen. Ein neuer vorübergehender Rahmen für staatliche Beihilfen ermöglicht es den Mitgliedstaaten, von der Krise betroffenen Unternehmen des Fischereisektors eine Entlastung in Form von staatlichen Beihilfen zu gewähren.

Auch wenn die Kapazität der EU-Flotte insgesamt unter den gesetzlichen Obergrenzen für die Fangkapazität bleibt, gibt die erhebliche Zahl der Flottensegmente, die wahrscheinlich nicht mit den verfügbaren Fangmöglichkeiten in Einklang stehen, weiterhin Anlass zur Sorge und sollte durch geeignete Maßnahmen in den Aktionsplänen der Mitgliedstaaten angegangen werden.

2.3. Anlandeverpflichtung¹⁰

Die Pflicht zur Anlandung aller Fänge trat 2019 vollständig in Kraft. Um die Fortschritte bei der Anlandeverpflichtung zu bewerten, erhielt die Kommission Berichte von 18 Mitgliedstaaten¹¹ und fünf Beiräten. Auch andere Informationsquellen wurden genutzt, z. B. ein von der Kommission am 14. Juni 2019 veranstalteter Workshop zur Umsetzung sowie Kontrolle und Durchsetzung der Anlandeverpflichtung.

Im Allgemeinen scheint die Einhaltung der Vorschriften nach wie vor gering zu sein. Die Mitgliedstaaten müssen sich stärker auf die Kontrolle und Durchsetzung konzentrieren. Die unzureichende Meldung der Menge der zurückgeworfenen Fische, für die im Rahmen der Anlandeverpflichtung Ausnahmen gewährt wurden, durch die meisten Länder, der sehr geringe Umfang der Anlandungen von Fisch unterhalb der Mindestgrößen und die Schwierigkeiten der Mitgliedstaaten bei der Überwachung solcher Fänge geben nach wie vor Anlass zur Sorge. Auch aufgrund dieser Mängel sind die Auswirkungen der Anlandeverpflichtung auf die Mitgliedstaaten und die Fischwirtschaft nach wie vor gering, obwohl die Interessenträger vor ihrer vollständigen Umsetzung im Jahr 2019 ursprünglich große Bedenken geäußert hatten.

⁹ Informationen finden Sie auf der Website der Europäischen Marktbeobachtungsstelle für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse (EUMOFA) unter <https://www.eumofa.eu>.

¹⁰ In Verbindung mit Abschnitt 6 der beigelegten Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zu lesen.

¹¹ Der Bericht aus Litauen ging zwar ein, war jedoch aufgrund von Übermittlungsproblemen nicht Teil der Bewertung.

Deutlich weniger Mitgliedstaaten haben spezifische Studien und Pilotprojekte durchgeführt, um selektive Fanggeräte oder Strategien zur Vermeidung ungewollter Fänge zu testen. 2019 verlagerte sich der Schwerpunkt auf Stichprobenprogramme oder Wirtschaftsstudien, um Ausnahmen wegen Geringfügigkeit und hoher Überlebensraten zu unterstützen. Im Jahr 2019 befassten sich die regionalen Gruppierungen der Mitgliedstaaten erfolgreich mit potenziellen „Choke“-Situationen und nutzten gemeinsam mit der Kommission und anderen Interessenträgern entwickelte Lösungen. So vereinbarten beispielsweise bestimmte Mitgliedstaaten, Quoten zu tauschen, oder TACs festzusetzen, die nur für Beifänge gelten und mit Maßnahmen zur Reduzierung der Beifänge einhergehen. Der Tauschmechanismus wurde erfolgreich genutzt. Der STECF kam jedoch zu dem Schluss, dass einige der Maßnahmen zur Reduzierung der Beifänge nicht wirksam genug waren. Die Kommission hat daher einige untrennbar miteinander verknüpfte Abhilfemaßnahmen¹² in ihren Vorschlag über die Fangmöglichkeiten aufgenommen, um diesem Problem Rechnung zu tragen.

Die Kontrolle der Anlandeverpflichtung bleibt eine unbewältigte Herausforderung¹³. Im Februar 2020 leitete die Kommission eine Auditreihe ein, in der untersucht wurde, wie ausgewählte Mitgliedstaaten die Kontrolle und Durchsetzung der Anlandeverpflichtung gewährleisten. Erste Ergebnisse der bisher durchgeführten Audits zeigen, dass die betreffenden Mitgliedstaaten nicht die erforderlichen Maßnahmen ergriffen haben und dass es zu erheblichen nicht erfassten Rückwürfen von Fängen kommt. Diese Feststellungen werden durch verschiedene Berichte untermauert, darunter drei Berichte¹⁴ zur Bewertung der Einhaltung der Anlandeverpflichtung durch die Europäische Fischereiaufsichtsagentur (EFCA). Diese Berichte bestätigen, dass die Nichteinhaltung der Anlandeverpflichtung in bestimmten Flottensegmenten in der Nordsee und in den nordwestlichen Gewässern für bestimmte Fischereien im Bewertungszeitraum (2015/2016 bis 2017) sehr weitverbreitet war.

Es sind kontinuierliche Anstrengungen erforderlich, um die Selektivität der Fanggeräte und -techniken zu erhöhen. Die Kontrolle und Durchsetzung der Anlandeverpflichtung muss stärker in den Mittelpunkt gerückt werden, insbesondere durch den Einsatz geeigneter moderner Kontrollinstrumente wie elektronischer Fernüberwachungssysteme, die das wirksamste und kosteneffizienteste Mittel zur Kontrolle der Anlandeverpflichtung auf See sind. Die Kommission wird weiterhin mit den gesetzgebenden Organen zusammenarbeiten, um eine Einigung über die überarbeitete

¹² Dies betrifft beispielsweise Abhilfemaßnahmen für Kabeljau und Wittling in der Keltischen See sowie für Kabeljau in der Nordsee und im Kattegat unter Berücksichtigung von Einschränkungen bei technischen Änderungen (Maschenöffnung, Fanggerät) oder Gebietsschließungen, die die Selektivität verbessern und die Beifänge des spezifischen Bestands verringern würden. Artikel 13, 14 und 15 der Verordnung (EU) 2020/123 des Rates.

¹³ Es ist nicht möglich, mit herkömmlichen Kontrollinstrumenten festzustellen, ob Rückwürfe stattgefunden haben und ob Rückwürfe aufgezeichnet wurden. Versuche haben gezeigt, dass Instrumente der elektronischen Fernüberwachung, wie Videoüberwachung und Sensordaten, das wirksamste und kosteneffizienteste Mittel zur Kontrolle der Anlandeverpflichtung auf See sind, aber noch nicht genutzt werden. Die Kommission unterstützte die Anwendung dieser Maßnahmen in ihrem Vorschlag für eine überarbeitete Fischereikontrollregelung¹³, der derzeit im Rat und im Europäischen Parlament erörtert wird.

¹⁴ Link zu den Zusammenfassungen: <https://www.efca.europa.eu/en/content/pressroom/evaluation-suggests-non-compliance-landing-obligations-certain-fisheries-north-sea>.

Fischereikontrollregelung¹⁵ zu erzielen, die den Einsatz dieser modernen Kontrollinstrumente erleichtern kann.

3. VORSCHLÄGE FÜR DIE FANGMÖGLICHKEITEN 2021

3.1. Ziele der Vorschläge zu den Fangmöglichkeiten für 2021

Seit 2020 müssen die Fischbestände im Einklang mit dem Ziel des höchstmöglichen Dauerertrags (maximum sustainable yield - MSY) bewirtschaftet werden. Hauptziel der Vorschläge der Kommission für die Bestände im Atlantik, in der Nordsee und in der Ostsee ist daher die Erhaltung oder Erreichung des höchstmöglichen Dauerertrags (Fmsy) für MSY-bewertete Bestände¹⁶. Die Kommission wird die Bewirtschaftungspläne vollständig umsetzen. Sie wird entweder den MSY-Wert vorschlagen oder den vom ICES angegebenen MSY-Bereich heranziehen, wenn dies im Rahmen eines Mehrjahresplans rechtlich möglich ist. Empfiehlt der ICES, keine Fänge aus Zielbeständen zu tätigen, so liegt der Schwerpunkt auf der Wiederauffüllung dieser Bestände durch Abhilfemaßnahmen im Rahmen der Mehrjahrespläne. Im Rahmen der Vorschläge wird auch weiterhin nach Wegen gesucht, wie die wirksame Umsetzung der Anlande verpflichtet werden kann. Die Zusammenarbeit mit allen Interessenträgern wird fortgesetzt, um sicherzustellen, dass die unter diese Pläne fallenden Bestände so bald wie möglich eine vollständige wissenschaftliche MSY-Bewertung erhalten.

Während der schlechte Zustand einiger Bestände auch auf andere anthropogene Faktoren (wie Klimawandel und Umweltverschmutzung) zurückzuführen ist, denen begegnet werden muss, sollte der fischereiliche Druck auf diese Bestände dennoch begrenzt werden. Die Kommission verstärkt gemeinsam mit Wissenschaftlern die Forschung zu Fischereiökosystemen mit dem Ziel, diese Elemente in die Bestandsbewirtschaftung einzubeziehen.

In dem Vorschlag für eine Verordnung über die Fangmöglichkeiten für das Mittelmeer und das Schwarze Meer werden im Hinblick auf die Umsetzung des Mehrjahresplans für das westliche Mittelmeer im Jahr 2021 weitere Anstrengungen zur Verwirklichung des Ziels des Mehrjahresplans, in dem Gebiet bis spätestens 2025 auf der Grundlage der verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten den Fmsy zu erreichen, dargelegt. Der Vorschlag wird auch die bereits geltenden Maßnahmen der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM), einschließlich der 2019 angenommenen Maßnahmen, wie den Mehrjahresplan für Grundfischbestände in der Adria, sowie die Sofortmaßnahmen für kleine pelagische Arten in der Adria, Maßnahmen für Aale und

¹⁵ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1005/2008 des Rates und der Verordnung (EU) 2016/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Fischereiaufsicht; COM/2018/368 final.

¹⁶ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

TACs für Steinbutt im Schwarzen Meer sowie die autonome Quote für Sprotte in diesem Meeresbecken¹⁷ umfassen.

3.2. Wichtigste Schritte bei der Festsetzung der nächsten Fangmöglichkeiten

Grundlage für die Vorschläge der Kommission zu den Fangmöglichkeiten wird das wissenschaftliche Gutachten des ICES zu den Fängen sein, das in mehreren Schritten vorgelegt wird. Der ICES wird seine Fanggutachten im Mai und Juni veröffentlichen und einige dieser Gutachten nach den Herbsthebungen auf See aktualisieren. Für die großen pelagischen Bestände werden die Gutachten im September veröffentlicht. Die Kommission beabsichtigt, bereits in ihren ersten Vorschlägen möglichst viele Bestände zu erfassen. Die Vorschläge für Fangmöglichkeiten werden weiterhin die Fangmöglichkeiten *pro memoria* für Bestände enthalten, die mit internationalen Partnern, z. B. Norwegen, bewirtschaftet werden, bzw. für Bestände, für die erst später im Jahr wissenschaftliche Gutachten vorliegen.

Der im Austrittsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich festgelegte Übergangszeitraum läuft Ende 2020 aus, sofern er nicht verlängert wird. Die Bestände, für die die Kommission das Vereinigte Königreich und Norwegen zu den Fangmöglichkeiten für 2021 konsultieren muss, werden ebenfalls als *pro-memoria* aufgenommen, bis der Zeitplan und das Ergebnis dieser Konsultationen vorliegen.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie wurden die Bereitstellung wissenschaftlicher Gutachten und die Kontinuität der Datenübermittlung bereits beeinträchtigt, was zu Abweichungen bei Zeitplan und Form der Beratung im Vergleich zu früheren Jahren führen kann.

Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten und Interessenträger auf, die wissenschaftlichen Gutachten zu berücksichtigen, sobald diese öffentlich zugänglich sind¹⁸. Die Interessenträger werden zudem die Möglichkeit haben, über die jeweiligen Beiräte und Mitgliedstaaten Empfehlungen zu den Fangmöglichkeiten vorzulegen.

Unter Berücksichtigung dieser Konsultationen will die Kommission vier Vorschläge annehmen, und zwar für die Ostsee (August), für das Mittelmeer und das Schwarze Meer (September), für die Tiefseebestände im Nordostatlantik (Oktober) und für den Atlantik und die Nordsee (Oktober)¹⁹. Sie werden auf gesonderten Ratstagungen erörtert – auf der Oktobertagung des Rates für die Ostsee, auf der Novembertagung des Rates für die

¹⁷ Aufgrund der COVID-19-Pandemie dürfte die GFCM-Jahrestagung 2020 auf Anfang 2021 verschoben werden, was eine Änderung der Verordnung zu einem späteren Zeitpunkt 2021 erforderlich machen könnte.

¹⁸ ICES-Gutachten sind online abrufbar unter <http://www.ices.dk/publications/library/Pages/default.aspx>.

¹⁹ Der Zeitplan für die Kommissionsvorschläge könnte aufgrund unvorhergesehener Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die wissenschaftlichen Gutachten geändert werden.

Tiefseebestände sowie für das Mittelmeer und das Schwarze Meer und auf der Dezentralisierung des Rates für den Atlantik und die Nordsee²⁰.

3.3. Festsetzung der Fangmöglichkeiten für verschiedene Meeresbecken

Die Fangmöglichkeiten für die reinen EU-Bestände in der Ost- und Nordsee sowie in den westlichen Gewässern werden auf der Grundlage der jeweiligen Mehrjahrespläne festgesetzt, in denen die Fmsy-Wertebereiche für die fischereiliche Sterblichkeit festgelegt sind, sodass unter bestimmten Bedingungen ein gewisses Maß an Flexibilität gewährleistet ist. Der ICES wird gebeten, ein Gutachten vorzulegen, auf dessen Grundlage bewertet werden kann, ob diese Flexibilität genutzt werden sollte bzw. genutzt werden kann. Der obere Bereich der Fmsy-Werte kann nur herangezogen werden, um TACs für gesunde Bestände vorzuschlagen, und nur, wenn es gemäß wissenschaftlichen Gutachten erforderlich ist, die MAP-Ziele für gemischte Fischereien zu erreichen, um zu verhindern, dass ein Bestand aufgrund von Wechselwirkungen innerhalb des Bestands oder zwischen den Beständen ernsthaften Schaden nimmt, oder um große jährliche Schwankungen einzudämmen.

Im Zuge der vollständigen Umsetzung der Anlande Verpflichtung beabsichtigt die Kommission, für die Ostsee, die westlichen Gewässer und die Nordsee Fangmöglichkeiten im Einklang mit den Fanggutachten des ICES vorzuschlagen und – sofern angebracht – Ausnahmen wegen Geringfügigkeit oder hoher Überlebensraten zu berücksichtigen.

Um die vollständige Umsetzung der Anlande Verpflichtung weiterhin zu erleichtern, ist es wichtig, alle verfügbaren Instrumente zur Minderung negativer Auswirkungen zu nutzen, einschließlich – sofern angebracht – etwaiger ICES-Gutachten zu dem Ansatz für gemischte Fischereien. In diesem Zusammenhang wird die Kommission die Fortschritte der Mitgliedstaaten bei den Maßnahmen zur Verringerung der Beifänge bewerten, während die zuständigen regionalen Gruppen mittelfristige Abhilfemaßnahmen für die gefährdeten Bestände entwickeln müssen.

Bei Fmsy-bewerteten Beständen, die Gegenstand von Konsultationen mit Nicht-EU-Ländern sind, wird sich die Kommission für eine Einigung einsetzen, die mit den langfristigen Bewirtschaftungsstrategien oder, wenn diese nicht bestehen, mit den Fmsy-Gutachten im Einklang steht. Die EU sollte auch weiterhin nach Lösungen suchen, um eine Überfischung der pelagischen Bestände im Nordostatlantik aufgrund fehlender Vereinbarungen über die gemeinsame Nutzung zwischen den Küstenstaaten zu vermeiden.

Für Bestände, die von regionalen Fischereiorganisationen (RFO), auch im Mittelmeer und im Schwarzen Meer, bewirtschaftet werden, wird die Kommission auf der Grundlage der Beschlüsse der RFO Fangmöglichkeiten vorschlagen. Aufgrund der COVID-19-Pandemie ist zu erwarten, dass sich die Tagesordnung vieler Sitzungen der RFO im Jahr 2020 aufgrund der Schwierigkeiten bei der Organisation von Sitzungen auf die wichtigsten Beschlüsse beschränken wird. Dies gilt auch für die Sitzungen der

²⁰ Der Zeitplan der Ratstagungen könnte aufgrund unvorhergesehener Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die wissenschaftlichen Gutachten geändert werden.

wissenschaftlichen Ausschüsse, was sich auf die für die Bestandsbewirtschaftung verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten auswirken wird.

Bei den partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei, die die EU mit Drittländern geschlossen hat, werden die Bestände auf der Grundlage spezifischer wissenschaftlicher Gutachten für gemischte Abkommen bewirtschaftet. Im Falle von Abkommen über Thunfischfänge folgen die verfügbaren Fangmöglichkeiten und Fangmethoden den Empfehlungen der RFO.

Im Rahmen des Mehrjahresprogramms für das westliche Mittelmeer legt der Rat für 2021 weitere Ziele zur Verringerung des Fischereiaufwands auf der Grundlage wissenschaftlicher Gutachten fest, und zwar vor dem Hintergrund des MAP-Ziels, Fmsy bis spätestens 2025 zu erreichen.

Die derzeitige Unterbrechung der Fischereitätigkeiten aufgrund der COVID-19-Pandemie könnte in vielen Mitgliedstaaten dazu führen, dass die Fangquoten nicht ausgeschöpft werden. Derzeit ist noch nicht bekannt, wie lange der Lockdown dauern wird und in welchem Umfang die Quoten ungenutzt bleiben werden. Dies kann je nach Zielbestand und Fangsaison unterschiedlich sein. Die Kommission wird die Fortschritte bei der Fischereitätigkeit sehr genau überwachen, und im Blick behalten, wie die Mitgliedstaaten die „jahresübergreifende Flexibilitätsklausel“ anwenden, die es ihnen ermöglicht, 10 % ihrer nicht ausgeschöpften Quote von 2020 auf 2021 zu übertragen. Jede weitere Flexibilität wird vor dem Hintergrund des bestehenden Rechtsrahmens und der Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik bewertet und muss auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten bestätigt werden. In jedem Fall bleibt es Sache der Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass alle Fänge auf die verfügbaren Quoten angerechnet werden und dass die Dokumentation aller Fangreisen detailliert und korrekt ist.

4. SCHLUSSFOLGERUNG

Gesunde Fischbestände tragen weiterhin zur Steigerung der Wirtschaftsleistung der EU-Flotte bei, auch wenn diese Wirtschaftsleistung im Jahr 2020 aufgrund der kombinierten Auswirkungen der COVID-19-Gesundheitskrise nach wie vor ungewiss ist.

Das Hauptziel der Gemeinsamen Fischereipolitik besteht weiterhin darin, die Bestände auf ein nachhaltiges Niveau zu bringen, indem sie bis 2020 und darüber hinaus auf dem Niveau des höchstmöglichen Dauerertrags bewirtschaftet und Rückwürfe abgeschafft werden. Das Erreichen dieses Ziels trägt auch dazu bei, einen guten Umweltzustand der europäischen Meere herzustellen und die negativen Auswirkungen der Fischerei auf die Meeresökosysteme zu minimieren. Es ist ebenso wichtig für die Erholung des Fischereisektors. Trotz erheblicher Verbesserungen im Nordostatlantik bestehen in allen Meeresbecken nach wie vor Herausforderungen. Einige Bestände sind nach wie vor überfischt und/oder liegen außerhalb sicherer biologischer Grenzen, und es ist eindeutig, dass in diesem Bereich stärkere Anstrengungen erforderlich sind.

Die Lage im Mittelmeer und im Schwarzen Meer gibt nach wie vor Anlass zur Sorge, und es sind weitere gemeinsame Bemühungen erforderlich. Die Kommission wird eng mit allen Interessenträgern zusammenarbeiten, damit der Mehrjahresplan für das westliche Mittelmeer umgesetzt wird.

Nachhaltige Fischerei und selektivere Fangtechniken sind wesentliche Bestandteile eines nachhaltigen Lebensmittelsystems, das den Erzeugern und Verbrauchern einen Mehrwert bietet, und sie sind wesentliche Anforderungen, die erfüllt werden müssen, wenn wir die biologische Vielfalt in unserer natürlichen Umwelt zum Nutzen künftiger Generationen schützen und wiederherstellen wollen. In der Biodiversitätsstrategie der Kommission und der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“ wird die Notwendigkeit einer nachhaltigen Fischerei hervorgehoben und es werden konkrete Maßnahmen aufgeführt, die die Kommission ergreifen muss, um sicherzustellen, dass die negativen Auswirkungen der Fischerei auf das Meeresökosystem so gering wie möglich gehalten werden.

Die Verwirklichung des Nachhaltigkeitsziels der Gemeinsamen Fischereipolitik und ihres Ziels, verschwenderische Rückwürfe zu verringern, sind Teil dieser Bemühungen. Eine nachhaltige Fischerei ist außerdem der beste Weg, Arbeitsplätze und Einkommen in unseren Fischereigemeinden zu sichern und ihnen dabei zu helfen, einen Ausweg aus der derzeitigen Krise zu finden. Die bedeutenden Fortschritte der Gemeinsamen Fischereipolitik im vergangenen Jahrzehnt zeigen die Richtung auf, die in Zukunft verfolgt werden sollte.

Mitgliedstaaten, Beiräte, Interessenträger und die Öffentlichkeit sind aufgerufen, Überlegungen zu den in dieser Mitteilung dargelegten politischen Leitlinien anzustellen und der Kommission bis zum 31. August 2020 Feedback zu übermitteln.

VORLÄUFIGER ZEITPLAN^{21 22}

Wann	Was
Mai/Juni/Oktober	Bestandsgutachten des ICES
Juni – Ende August	Öffentliche Konsultation zur Mitteilung
Ende August	Annahme des Vorschlags zu den Fangmöglichkeiten in der Ostsee durch die Kommission
Mitte September	Annahme des Vorschlags zu den Fangmöglichkeiten im Mittelmeer und im Schwarzen Meer durch die Kommission
Oktober	Ratstagung zu den Fangmöglichkeiten in der Ostsee Annahme des Vorschlags zu den Fangmöglichkeiten für Tiefseebestände durch die Kommission
Ende Oktober	Annahme des Vorschlags zu den Fangmöglichkeiten im Atlantik/in der Nordsee durch die Kommission
November	Ratstagung zum Vorschlag zu den Fangmöglichkeiten für Tiefseebestände Ratstagung zum Vorschlag zu den Fangmöglichkeiten im Mittelmeer und im Schwarzen Meer ²³
Dezember	Ratstagung zum Vorschlag zu den Fangmöglichkeiten im Atlantik/in der Nordsee

²¹ Der Zeitplan für die Kommissionsvorschläge könnte aufgrund unvorhergesehener Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Verfügbarkeit wissenschaftlicher Gutachten geändert werden.

²² Bei Beständen in EU-Gewässern und in bestimmten Nicht-EU-Gewässern, die von regionalen Fischereiorganisationen bewirtschaftet werden, werden die Fangmöglichkeiten nach der Jahrestagung der jeweiligen regionalen Fischereiorganisation verabschiedet, und zwar durch regelmäßige Überarbeitung der Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den EU-Gewässern sowie für Fischereifahrzeuge der EU in bestimmten Nicht-EU-Gewässern.

²³ Da der Zeitpunkt der GFCM-Jahrestagung aufgrund der COVID-19-Pandemie ungewiss ist, könnte auch dieser Termin geändert werden.